

Bern, 5. Juli 2013

Anhörung zur Revision der Schiffbauverordnung und der Ausführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Schiffbauverordnung und der Ausführungsbestimmungen.

GESAMTBEURTEILUNG

Die BDP Schweiz möchte sich explizit nur zum Themenbereich Kitesurfen äussern, da sie sich bereits in einer Motion ([12.3474](#)) für die Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten eingesetzt hat.

Die BDP verlangte in der Motion, dass das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfen) auf den Schweizer Gewässern grundsätzlich erlaubt ist und so die Kitesurfer den anderen Nutzern der Seen gleichgestellt sind. Die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte müssten entsprechend angepasst werden. Auch die Motion von Hans Hess ([12.3496](#)) wies auf die gleichen Probleme hin und verlangte ebenfalls eine Anpassung der Gesetzes- und Verordnungstexte. Beide Motionen führten zudem auf, dass unter anderem der Artikel 54 Absatz 2bis der Verordnung über die Binnenschifffahrt zu streichen wäre.

Die Räte befanden, dass die damaligen Bedenken überholt seien und die Erfahrung gezeigt habe, dass das Fahren mit Drachensegelbrettern nicht riskanter sei als andere Wassersportarten oder Sportarten, die auf dem Land ausgeübt werden.

Die Motion ist folglich dahingehend zu interpretieren, dass alle Gesetzes- und Verordnungstexte im Sinne einer Gleichstellung mit anderen Wassersportarten anzupassen sind. Die BDP stellt nach der Durchsicht der Revision BSV fest, dass einzig Artikel 54 Absatz 2bis gestrichen wurde. Um dem Willen der Räte gerecht zu werden und eine wirkliche Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten gemäss Motion zu sichern, sollten jedoch folgende Anpassungen zusätzlich in die Revision einfließen:

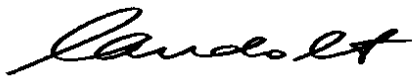
- Neue Definition in Artikel 2a Ziffer 16 BSV wie folgt: «Drachensegelbrett» ein Segelschiff mit geschlossenem Rumpf und einem Drachensegel. Das Drachensegel ist über ein Leinensystem mit dem Drachensegler verbunden, der auf dem Drachensegelbrett steht.
- Streichung von Artikel 37 Absatz 6 BSV (Tafel für freigegebene Flächen)
- Streichung von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f BSV (Ausweichpflichtige Schiffe)
- Streichung von Artikel 140 Buchstabe b BSV (Längenlimitierung der Zug- und Steuerleinen)
- Streichung von Artikel 153 Absatz 2bis (Versicherungspflicht)

- Streichung von Artikel 155 Absatz 5 Buchstabe d (Mindestversicherung für Nichtkonzessionierte)

Es ist zu betonen, dass die aktuellen Artikel der BSV teilweise den Wettkampffregeln des für die Austragung olympischer Segelregatten zuständigen Internationalen Segelverbandes ISAF (International Sailing Federation) widersprechen und somit für die Entwicklung dieser jungen Sportart hinderlich sind.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz



Bernhard Guhl, Nationalrat